

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Oktober 2006

Nr. 2006/1882

Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in den kantonalen und eidgenössischen Verwaltungen Umsetzung der Branchenlösung im Kanton Solothurn

1. Ausgangslage

Das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (Art. 82), das Arbeitsgesetz, die Verordnung zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Art. 11a, Art. 11b) sowie die EKAS-Richtlinie 6508 regeln die Pflichten des Arbeitgebers bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Der Arbeitgeber Kanton Solothurn muss alle Massnahmen treffen, um Berufsunfälle und Berufskrankheiten zu vermeiden und alles Erforderliche tun, um die Gesundheit und die persönliche Integrität seiner Mitarbeitenden zu schützen.

Um diese Auflagen zu erfüllen, hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2004/1962 vom 21. September 2004 in einem ersten Schritt das Konzept „Gewährleistung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der kantonalen Verwaltung“ verabschiedet und den Beitritt zur Branchenlösung „Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in den kantonalen und eidgenössischen Verwaltungen“ beschlossen. Mit der Aufnahme des Kantons Solothurn in diese Branchenlösung am 18. Mai 2005 wurde die Basis für den Aufbau einer gesetzeskonformen Lösung in der kantonalen Verwaltung gelegt. Ende August 2006 wurde das von dieser Organisation erarbeitete Handbuch für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz fertiggestellt, womit die Arbeitsunterlagen für die Umsetzung nun zur Verfügung stehen.

2. Erwägungen

In der kantonalen Verwaltung gibt es verschiedene Ämter und Organisationen, die bereits einer Branchenlösung angehören, wie zum Beispiel die Spitäler und psychiatrischen Dienste, die Organisationen des Straf- und Massnahmenvollzugs, die Betriebe mit landwirtschaftlichen Arbeitsplätzen oder die Werkhof- und Baubereiche des Tiefbauamtes. Für diese Organisationseinheiten gelten die Vorgaben aus den jeweiligen Branchenlösungen. In allen anderen Bereichen der kantonalen Verwaltung soll die Branchenlösung „Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in den kantonalen und eidgenössischen Verwaltungen“ schrittweise eingeführt und umgesetzt werden.

Die Branchenlösung umfasst neben der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz auch die Gesundheitsförderung und die Unfallverhütung innerhalb und ausserhalb der Arbeitszeit, um die Mitarbeitenden ganzheitlich fit und gesund zu erhalten und damit natürlich auch die Ausfalltage und -kosten zu senken. Die Massnahmen und Module zur Gesundheitsförderung sollen selbstverständlich auch den Organisationen zur Verfügung stehen, die einer anderen Branchenlösung angehören.

In der ersten Umsetzungsphase sollen ab dem vierten Quartal 2006 die Strukturen für die Umsetzung der Branchenlösung in den Departementen, den Gerichten den selbständigen Anstalten, den kantonalen Schulen und der Zentralbibliothek aufgebaut werden. Die Verantwortung für die Umsetzung bei den selbständigen Anstalten, den kantonalen Schulen und der Zentralbibliothek liegt bei den zuständigen Departementen, für die Gerichte bei der Gerichtsverwaltungskommission. Die Struktur mit den verschiedenen Akteuren und ihren Aufgaben ist im Dokument „Konzept zum Aufbau der SGA-Struktur in der kantonalen Verwaltung“ vom 15. September 2006 (Beilage) zusammengefasst. Mit den zur Implementierung notwendigen, flächendeckenden Massnahmen wie der Gefahrenermittlung, der daraus folgenden Massnahmenplanung und dem Aufbau der Notfallorganisation im Jahre 2007 soll eine erste Stufe des kantonalen SGA-Systems produktiv umgesetzt werden. Zusätzliche SGA-Module zur Gesundheitsförderung stehen zur Verfügung und können umgesetzt werden.

Die Koordinationskommission stimmte dem „Konzept Umsetzung der Branchenlösung im Kanton Solothurn“ an ihrer Sitzung vom 11. September 2006 zu.

3. Beschluss

- 3.1 Vom “Konzept zum Aufbau des SGA-Systems in der kantonalen Verwaltung” vom 15. September 2006 (Beilage) wird Kenntnis genommen. Es bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.
- 3.2 Die Departemente und die Gerichtsverwaltungskommission werden beauftragt, die Branchenlösung “Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in den kantonalen und eidgenössischen Verwaltungen” in ihrem Führungsbereich umzusetzen. Ausgenommen davon sind Organisationen, welche bereits einer anderen Branchenlösung angehören.
- 3.3 Die Aufgabe der ständigen Kommission für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz wird von der Koordinationskommission (KoKo) wahrgenommen. Sie kann bei Bedarf mit Fachpersonen erweitert werden.
- 3.4 Das Personalamt stellt den Departementen und der Gerichtsverwaltungskommission die Unterlagen der Branchenlösung und der Module zur Gesundheitsförderung zur Verfügung, berät und unterstützt sie bei der Umsetzung und organisiert die Ausbildung der SGA-Akteure sowie Aktionen zur Gesundheitsförderung. Das Personalamt erstellt jährlich einen Bericht zuhanden des Regierungsrates, der den Fortschritt in der Umsetzung der Branchenlösung und den Nutzen anhand der Indikatoren der Branchenlösung aufzeigt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Konzept zum Aufbau der SGA-Struktur in der kantonalen Verwaltung

Verteiler

Finanzdepartement

Personalamt (5)

Departemente (4)

Staatskanzlei

Ämter

Gerichtsverwaltungskommission (4)

Selbständige Anstalten (4, Versand durch Personalamt)

Kantonale Schulen

Zentralbibliothek

Koordinationskommission (7, Versand durch Personalamt)

GAVKO (14, Versand durch Personalamt)

Spitäler AG